

Information zum Antrag/Vertrag auf VAV Photovoltaikanlagenversicherung:

Grundlagen der Photovoltaikanlagenversicherung:

Es gelten die Allgemeinen und Besonderen Bedingungen für die Versicherung von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen für die Versicherung von netzgekoppelten Photovoltaikanlagen und die Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung in der jeweils letztgültigen Form. Die Photovoltaikanlagenversicherung unterliegt der automatischen Wertanpassung.

Annahmekriterien:

Höchstversicherungssumme für Photovoltaikanlagen beträgt EUR max. 125.000,00

Die Photovoltaikanlage muss sich auf einem Sattel- oder Pult – oder Walm- oder Schräg- oder Flachdach befinden.

Die Photovoltaikanlage muss sich in Österreich befinden.

Anfragepflichtig sind:

Photovoltaikanlagen, die sich nicht auf den angeführten Dächern befinden.

Nicht gezeichnet werden:

Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Gebäuden

Photovoltaikanlagen im Ausland

Photovoltaikanlagen mit einer Versicherungssumme größer als EUR 125.000,00 zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

Rechtsbelehrung:

Der Antragsteller ist allein für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben verantwortlich, auch wenn eine andere Person deren Niederschrift vornimmt. Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz des Versicherers in Wien.

Anzuwendendes Recht:

Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht anzuwenden.

Bindungsdauer:

An den Antrag hält sich der Antragsteller 6 Wochen ab Antragstellung gebunden.

Angaben zum Antrag:

Versicherungsanträge sowie sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsunternehmers und des Versicherten müssen schriftlich erfolgen. Abmachungen und Erklärungen sind für den Versicherer nur verbindlich, wenn sie schriftlich ausgefertigt und von einer Verwaltungsstelle des Versicherers rechtsgültig gezeichnet werden. Der (Die) Antragsteller und gegebenenfalls die zu versichernde(n) Person(en) bestätigt (bestätigen) durch eigenhändige Unterschrift, dass er (sie) die vorstehenden Fragen wahrheitsgemäß beantwortet hat (haben) und nimmt (nehmen) zur Kenntnis, dass unwahre Angaben den Verlust der Versicherungsleistung zur Folge haben können.

Sonstige Abreden:

Sonstige Abreden sind nur dann verbindlich, wenn sie die VAV Versicherung schriftlich bestätigt.

Zustandekommen des Versicherungsvertrages:

Der Versicherungsvertrag kommt erst mit Zugang des Versicherungsscheines (Polizze) oder einer gesonderten Annahmeerklärung zustande. In diesen Fällen beginnt der Versicherungsschutz – gegebenenfalls auch rückwirkend – zu dem beantragten und im Versicherungsschein dokumentierten Zeitpunkt. Vor Zustandekommen des Versicherungsvertrages besteht kein Versicherungsschutz.

Vorvertragliche Anzeigepflicht:

Der Antragsteller und gegebenenfalls die zu versichernde(n) Person(en) ist (sind) gemäß § 16 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) verpflichtet, die Fragen nach den gefahrenerheblichen Umständen richtig und vollständig zu beantworten. Unvollständige oder unrichtige Angaben hindern die VAV Versicherung, die von ihr zu übernehmende Gefahr richtig einzuschätzen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht kann die VAV Versicherung vom Vertrag zurücktreten oder ihn anfechten und gegebenenfalls die Leistung verweigern.

Datenschutz:

Zustimmung zur Ermittlung, Übermittlung und sonstigen Verwendung von Daten: Der Antragsteller und gegebenenfalls die zu versichernde(n) Person(en) stimmt (stimmen) ausdrücklich zu, dass zur Beurteilung, ob und unter welchen Bedingungen ein Versicherungsvertrag abgeschlossen, geändert oder fortgesetzt wird, nach Eintritt eines Versicherungsfalles zur Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen Personenidentifikations- und Versicherungsfalldaten von der VAV Versicherung an andere die Schadenversicherung in Österreich betreibende Versicherungsunternehmen weitergeleitet und von diesen an die VAV Versicherung übermittelt werden. Diesem Zweck dient auch das „Zentrale Informationssystem – ZIS“ des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs, 1030 Wien, Schwarzenbergplatz 7 (Informationsverbundsystem iSd § 4 Z 13 Datenschutzgesetz 2000). Der Antragsteller und gegebenenfalls die zu versichernde(n) Person(en) stimmt (stimmen) weiters zu, dass die VAV Versicherung Personenidentifikations- und Vertragsdaten zu ihrer Betreuung und Beratung auch hinsichtlich anderer Produkte verwendet.

Rücktrittsrecht nach § 3 Konsumentenschutzgesetz:

Der (Die) Antragsteller, für den die beantragte Versicherung nicht zum Betrieb seines Unternehmens gehört, ist – sofern der Antrag außerhalb der vom Versicherer dauernd benutzten Räume unterfertigt wurde – berechtigt, von seinem Versicherungsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform; es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb des genannten Zeitraumes abgesendet wird. Das Rücktrittsrecht steht dem Antragsteller jedoch nicht zu, wenn er die geschäftliche Verbindung zwecks Schließung des Vertrages selbst angebahnt hat.

Dauerrabatt:

Für den bereits von der Prämie abgezogenen Dauerrabatt in der Höhe von 20 % gilt bei Wegfall der Voraussetzung (Vertragslaufzeit von 10 Jahren) folgende Regelung: Wird der Vertrag, aus welchem Grund auch immer, vor Ablauf des 5. Jahres gekündigt, wird von der jeweiligen Jahresprämie jedes begonnenen Jahres der Dauerrabatt rückverrechnet. Folgende Formel zur Rückverrechnung wird angewendet: Summe der einzelnen Jahresprämien (pro begonnenes Jahr) x 0,25 = Rückzahlungssumme Wird der Vertrag, aus welchem Grund auch immer, nach Ablauf des 5. Jahres, aber vor Ablauf des 10. Jahres gekündigt, verzichten wir auf die halbe Rückforderung, die sich aus angeführter Formel ergibt.